

## PRODUKTESICHERHEIT IN DER SCHWEIZ

### Das neue Produktesicherheitsgesetz und seine Folgen für Hersteller und Konsumenten

Unsichere Produkte können sowohl für den Hausgebrauch als auch am Arbeitsplatz zu schwerwiegenden Unfällen mit weit reichenden Folgen führen. So wurden allein im Jahre 2010 in der Europäischen Union fast 3000 Produkte gemeldet, die Leib und Leben der Anwenderinnen und Anwender zu gefährden drohten. Die Gründe für die zunehmenden Unfälle liegen nicht nur in der fahrlässigen Handhabung und dem Missbrauch von Produkten, sondern häufig in der unzureichenden Konstruktion oder Instruktion des Produktes durch den Hersteller. Das Ergebnis sind sehr kostspielige Rückrufaktionen im ganzen Land

Am 1. Juli 2010 trat das Schweizer Produktesicherheitsgesetz (PrSG) in Kraft, die Übergangsfrist läuft am 31. Dezember 2011 ab. Das Gesetz wird zur zentralen Rechtsvorschrift für die Sicherheit von sämtlichen in der Schweiz produzierten oder eingeführten Produkten. Neu werden nun auch die so genannten „Nachmarktpflichten“, wie Produktbeobachtung, Beschwerdemanagement und Rückruf geregelt.

#### Alle Produkte müssen sicher sein

Das PrSG verlangt zwar keine „totale“ Sicherheit für alle Produkte, aber der Inverkehrbringer hat darauf zu achten, dass seine Produkte die Gesundheit und Sicherheit der Anwender nicht oder nur geringfügig gefährden. Seine Aufgabe besteht also insbesondere darin, zu ermitteln, welche Gefahren von seinem Produkt ausgehen und in einem weiteren Schritt zu überlegen, wie er diesen Gefahren zu begegnen hat. Besteht die Gefahr zudem für Leib und Leben der Anwender muss er besondere konstruktive Vorkehrungen (Abschränkungen, Verblindungen, Hindernisse, Stützeinrichtungen, Sperrungen, Schleusen, Schlotte, Zugriffscodes, usw.) treffen oder auf die Gefahr mittels Warn- und Sicherheitshinweisen aufmerksam machen. Der Anwender sollte sich also hundertprozentig auf das Produkt oder die das Produkt begleitenden Sicher-

heitshinweise und Gebrauchsanleitungen verlassen dürfen.

#### Auch gebrauchte Produkte werden erfasst

Das neue PrSG gilt für sämtliche Produkte. Dabei ist es unerheblich, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich (also auch für den betriebsinternen Gebrauch oder als Werbegeschenke) überlassen wurden, unabhängig davon, ob sie neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden sind. Will ein Occasionshändler also in Zukunft ein Auto oder eine Maschine weiter verkaufen, werden Produkte vermietet, verliehen oder geleast, so kann sich der Käufer, Mieter oder sonstige Anwender darauf verlassen, dass das Produkt ihm in einem „sicheren“ Zustand überlassen wird. Muss das Produkt vor dem erneuten Gebrauch noch repariert oder instandgesetzt werden, hat der Verkäufer den Käufer auf diesen Umstand deutlich hinzuweisen.

#### Auch Dienstleister sind Inverkehrbringer

Die Verantwortung für die Produktesicherheit wird den Personen auferlegt, die das Produkt in den Verkehr bringen, nämlich primär dem Hersteller, subsidiär dem Importeur, dem Händler und dem Erbringer von Dienstleistungen. Für die Erbringer von Dienstleistungen (z.B. ein Fitness Studio, Hotels, Autovermieter usw.) und für die Händler sind diese Regelungen neu und ziehen zum Teil erhebliche betriebsorganisatorische Konsequenzen (wie z.B. Aufbau eines Reklamations- und Beschwerdemanagements, Notfall-Hotline usw.) nach sich. Im Voraus zu planen ist dabei von entscheidender Bedeutung, dann im Bedarfsfall wird unter Androhung von Strafe unverzügliches Handeln vorausgesetzt.

#### Auf die Gebrauchsanleitung kommt es an

Der Verwender hat einen Anspruch auf eine Anleitung in der Sprache des Landesteiles, in der das Produkt in den Verkehr kommt. In den Anleitungen sollten neben Hinweisen für den normalen und sicheren Betrieb, Warnhinweisen, spezifischen Sicherheitshinweisen für den Benutzerkreis auch die bestimmungsgemässe Verwendung aufgeführt sein, es sei denn, diese ergibt sich schon aus der Natur der Sache (Tisch, Messer, Schere, Leiter). Das „Lesen“ der Bedienungsanleitung ist für den Verwender übrigens Pflicht.

### **Produkterückruf und Anzeigepflicht**

Bei Konsumentenprodukten muss der Hersteller während der gesamten Gebrauchsdauer seines Produktes vorsorglich Massnahmen treffen, um Gefahren zu erkennen, die vom Produkt ausgehen können, allfällige Gefahren abzuwenden und das Produkt rückverfolgen zu können. Dabei muss er Beanstandungen prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen. Hat er Grund zur Annahme, dass von seinem Produkt eine Gefahr ausgeht, so muss er den zuständigen Behörden Anzeige machen und mitteilen, welche Massnahmen er unternommen hat, um die Gefahr abzuwenden, wobei das Gesetz dafür Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf des Produktes vorsieht.

## **Produktesicherheitsgesetz**

### **Was ist zu tun?**

**Die wichtigsten Punkte, die Sie beachten müssen:**

1. Sind für Ihre Branche sektorielle Gesetze vorhanden? Falls ja, Schnittstellen ermitteln. Das PrSG deckt alle Bereiche ab, die von den sektoriellen Gesetzen nicht geregelt werden. Falls keine sektoriellen Gesetze vorhanden sind, gilt das PrSG ausschliesslich.

#### **Konstruktion/Herstellung**

2. Zielgruppen-/Risikoanalyse vornehmen: Wer verwendet mein Produkt und wie verhält er sich (z.B. Kinder)? Was ist der bestimmungsgemässe Gebrauch und was kann vernünftigerweise alles geschehen (auch beim Fehlgebrauch, nicht aber Missbrauch)? Was sind die Grenzen meines Produkts? Kann das Produkt in die Hände Dritter gelangen? Wie gross ist die Eintretenswahrscheinlichkeit, was wären jeweils die Auswirkungen?
3. Gehen Sie nach der 3-Stufen-Methode vor: Sind alle Gefahren konstruktiv beseitigt? Wenn nicht realisierbar oder zumutbar: Gibt es eine Möglichkeit, Sicherheitskonstruktionen anzubringen? Wenn auch nicht realisierbar: Dem Verwenderkreis gerechte Warnhinweise (z.B. Unterschied Fachkraft – Laie) direkt bei der Gefahrenstelle anbringen.
4. Setzen Sie sich immer wieder mit den neusten technischen Entwicklungen auseinander und lassen Sie diese in Ihre Konstruktionen einfließen.

Behalten Sie zudem RAPEX im Auge und schliessen Sie daraus mögliche Konsequenzen für Ihr Produkt. Die Produktesicherheit ist eine sich ständig weiterentwickelnde Materie, bleiben Sie am Ball!

5. Haben Sie die Gebrauchsdauer bestimmt? Sind Prüfzertifikate vorhanden? Sind die Sicherheitsanforderungen für den Export bekannt? Wurde eine Konformitätsbewertung vorgenommen? Ist das Produkt (falls notwendig) CE-gekennzeichnet?
6. Haben Sie sich vertraglich genügend gegen unsichere Produkte Ihrer Lieferanten abgesichert? Wie sehen Ihre Massnahmen aus, um Fehler ihrerseits zu vermeiden?
7. Sind Kennzeichnung und Aufmachung (auch Werbung) den Normen entsprechend und lösen kein falsches Sicherheitsgefühl aus? Sind Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung dem Verwenderkreis angemessen gestaltet und den Normen entsprechend? Gegebenenfalls die Mehrsprachigkeiten beachten!

#### **Beim/Nach dem Inverkehrbringen**

8. Werden Schulungen (Monteure, Weiterverarbeiter, Endkunden) durchgeführt?
9. Sind die Produktbeobachtung sowie die Qualitätssicherung gewährleistet? Gibt es einen Rückruf- bzw. Notfallplan? Wissen Sie, welche Behörde Ihr Ansprechpartner ist? Bereiten Sie sich auf den Ernstfall vor. Wenn es dazu kommen sollte, ist schnelles, überlegtes Handeln angesagt, was Sie aber nur können, wenn Sie vorbereitet sind.

#### **Allgemein**

10. Versuchen Sie, alle Punkte für sich so zu beantworten, dass sie diese einem Richter erklären und aufzeigen könnten. Dazu gehört eine fundierte Dokumentation aller Überlegungen und (Betriebs-) Prozesse.
11. Überprüfen Sie die Deckung Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung genau.
12. Nur weil es bis jetzt immer gut gegangen ist, bedeutet das nicht, dass es immer gut geht.
13. Setzen Sie sich mit dem Gesetz auseinander!

## Checkliste

- Spezialgesetzgebung (Sektorielle Gesetze, z.B. für Maschinen, Medizinprodukte, Spielzeug) vorhanden und bekannt?
- Zielgruppenanalyse vorgenommen?
- Risikobeurteilung vorgenommen?
- Gefahren konstruktiv beseitigt?
- Entspricht das Produkt dem Stand (des Wissens und) der Technik?
- Wird das überprüft und dokumentiert?
- Bestimmungsgemässer Gebrauch des Produktes bestimmt?
- Voraussehbarer Fehlgebrauch bestimmt?
- Grenzen des Produkts bekannt?
- Gebrauchsdauer des Produktes bestimmt?
- Besteht ein Restrisiko?
- Warn- und Sicherheitshinweise notwendig, vorhanden und normgerecht?
- Sicherheitsanforderungen für Export bekannt?
- Konformitätsbewertung durchgeführt und Konformitätserklärung vorhanden?
- Absicherung gegen „unsichere“ Produkte der Lieferanten?
- CE-Zertifizierung für den EWR notwendig?
- Gebrauchtes oder aufbereitetes Produkt?  
→ Qualitätssicherung gewährleistet?
- Personalschulung durchgeführt?
- Kennzeichnung und Aufmachung des Produktes den Normen entsprechend?
- Rückverfolgung des Produkts gewährleistet?
- Wer führt die Produktbeobachtung durch?
- Besteht ein Rückrufplan?
- Welche Dokumente werden wo, wie lange und auf welche Art archiviert?
- Können die Dokumente während der voraussichtlichen Gebrauchsdauer (aber mind. 10 Jahre) den Behörden vorgelegt werden?

AUTOR

**HANS-JOACHIM HESS**

Rechtsanwalt ist für Produkthaftung.

Berater zahlreicher Schweizer und Deutscher Unternehmen in Fragen des europäischen und internationalen Haftpflicht-, Vertrags- und Organisationsrechts.

Informationen zu Seminaren zum Produktesicherheitsgesetz mit dem Autor als Referenten finden Sie unter [www.ebdi.com](http://www.ebdi.com)